

Die Abrechnungshinweise zur Berechenbarkeit, Nicht-Berechenbarkeit und zu den zusätzlich berechenbaren Leistungen sind nicht abschließend und beschränken sich auf für die Kfo-Behandlung relevanten Leistungen.

### 3.1 Allgemeine zahnärztliche Leistungen:

#### GOZ-Nr. 0010

Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes

#### Faktor/€

1,0 = 5,62

2,3 = 12,94

3,5 = 19,68

#### berechenbar

- ✓ für eine eingehende Untersuchung
- ✓ ohne zeitliche Begrenzung des Untersuchungsintervalls
- ✓ auch ohne Nutzung eines Befundschemas

#### nicht berechenbar

- ⊖ in der gleichen Sitzung neben der GOÄ-Nr. 5 oder GOÄ-Nr. 6
- ⊖ in der gleichen Sitzung neben der GOZ-Nr. 6190

\* Bei den berechenbaren und nicht berechenbaren Leistungen sowie den ggf. zusätzlich berechenbaren Leistungen wird der Schwerpunkt auf die Kfo-relevanten Gebührenpositionen gelegt. Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

### ggf. zusätzlich berechenbar

#### **Vor-, Begleit- und unmittelbare Folgeleistungen**

- ⊕ Heil- und Kostenplan nach GOZ-Nr. 0040 für Kfo- oder FAL-Leistungen
- ⊕ Kieferorthopädische diagnostische Leistungen nach den GOZ-Nrn. 6000ff. gemäß den Abrechnungsbestimmungen
- ⊕ Abformung eines Kiefers nach GOZ-Nr. 0050 oder beider Kiefer nach GOZ-Nr. 0060
- ⊕ für die Abformungen könnte ggf. ein individueller Löffel nach GOZ-Nr. 5170 notwendig sein.
- ⊕ begleitende Maßnahmen im Prophylaxeschutzprogramm nach
  - GOZ-Nr. 1000 (Mundhygienestatus),
  - GOZ-Nr. 1010 (Kontrolle des Übungserfolges),
  - GOZ-Nr. 1020 (Fluoridierungsmaßnahmen),
  - GOZ-Nr. 1030 (Fluoridierung mit Schiene),
  - GOZ-Nr. 1040 (professionelle Zahnreinigung)
  - etc.
- ⊕ auch weitere Leistungen bei Erkrankung der Mundschleimhaut und des Parodontiums nach den GOZ-Nrn. 4020, 4030, 4040, 4050, 4055, 4060, falls notwendig
- ⊕ Behandlung überempfindlicher Zahnflächen nach GOZ-Nr. 2010 und das Polieren von Füllungsflächen nach GOZ-Nr. 2130
- ⊕ ggf. auch funktionsanalytische Leistungen nach den GOZ-Nrn. 8000 ff.
- ⊕ zur weiteren Planung und Kontrolle der Entwicklung auch Röntgenleistungen nach den GOÄ-Nrn. 5000 ff. (z. B. GOÄ-Nr. 5004)
- ⊕ Beratungsleistungen nach den GOÄ-Nrn. 1, 3, 4

#### **Kommentierung der Autorin**

Die Behandlung beginnt in der Regel mit einer eingehenden Untersuchung und der Dokumentation des Befundes. Ziel der Untersuchung ist es, krankhafte Veränderungen festzustellen und entsprechende Therapieansätze zu entwickeln, die dann ggf. einen Heil- und Kostenplan nach sich ziehen.

Die Beratungen sind nicht Leistungsgegenstand der GOZ-Nr. 0010. Diese werden nach der GOÄ-Nr. 1 berechnet oder, insofern die Berechnungsbestimmungen ein-

gehalten sind, bei entsprechendem Umfang auch nach der GOÄ-Nr. 3. Die GOZ-Nr. 0010 ist als Grunduntersuchungsleistung zu verstehen. Auch die Beurteilung des Zahnhalteapparates ist darin enthalten. Hiermit ist aber keineswegs der Parodontalbefund nach GOZ-Nr. 4000 zu verstehen. Diese kommt erst zum Tragen, wenn bei der Grunduntersuchung eine Parodontalerkrankung festgestellt wurde.



### Hinweise

Die GOZ-Nr. 1000 (Erstellung des Mundhygienestatus) und die GOZ-Nr. 1010 sind neben der GOZ-Nr. 0010 nur berechenbar, wenn sie nicht inhaltsgleich sind. Werden diese beiden Leistungen nebeneinander berechnet, so empfiehlt sich eine entsprechende Begründung, die darauf schließen lässt, dass ein anderer Leistungsinhalt vorhanden ist. Sie könnte z. B. heißen: "Nicht im Zusammenhang mit der GOZ-Nr. 0010 zu sehen, da hier eine andere Diagnostik erforderlich war."

### **Kommentar BZÄK zu der GOZ-Nr. 0010**

*Die "Eingehende Untersuchung" ist die intra- und extraorale Untersuchung des stomatognathen Systems zur Feststellung klinisch erkennbarer Veränderungen oder Erkrankungen und ggf. verbunden mit einer kurzen Anamnese.*

*Es handelt sich um einen orientierenden diagnostischen Überblick im Sinne eines Screenings zur Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit – z. B. an welchen Zähnen Karies vorhanden ist, ob pathologische Parodontalbefunde vorliegen, ob eine prothetische Versorgung indiziert ist oder ob Kiefergelenkbefunde oder andere Befunde bestehen. Die Untersuchung dient auch zur Feststellung, ob weitergehende Untersuchungen erforderlich sind.*

*Die "Eingehende Untersuchung" ist auch die erneute Befundung bei Kontrolluntersuchungen, die aus präventiven Gründen vorgenommen werden. Ein zeitlicher Mindestabstand zwischen zwei "Eingehenden Untersuchungen" besteht nicht. Verlaufskontrollen während der Therapie einer Erkrankung erfüllen den Leistungsinhalt der "Eingehenden Untersuchung" nicht.*

*Der Befund muss dokumentiert werden, Form und Umfang der Dokumentation bestimmt der Zahnarzt. Die Erhebung von Indizes, wie Gingival-Indizes bzw. Parodontal-Indizes (z. B. PSI, API) oder eines PAR-Status sind nicht Bestandteil dieser Leistung. Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der "Eingehenden Untersuchung" können zusätzlich berechnet werden. Neben der Leistung nach der Nummer 6190 ist die Leistung nach der Nummer 0010 in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig. Die Leistung nach der Nummer 8000 (Klinische Funktionsanalyse) kann gegebenenfalls in derselben Sitzung berechnet werden wie auch andere weitergehende Untersuchungen, Analysen und Diagnostiken.*